

1.Tennisclub Rot-Weiß Wiesloch e.V.

Vereinsregister Nr. 350130, Amtsgericht Mannheim

Am Schwimmbad 4 - 6
69168 Wiesloch
Tel: 06222 2860
Fax: 06222 3829069
club@tc-wiesloch.de
www.tcwiesloch.de



IBAN: DE08 6729 2200 0000 2235 06
BIC: GENODE61WIE
Steuer-Nr. 32081/04426

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen 1.Tennisclub Rot-Weiß Wiesloch e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wiesloch (Ort) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesloch unter der Nr. 350130 am 03.05.1966 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und der Fachverbände, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Badischen Sportbundes Nord e.V. und seiner Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Ausübung, Pflege und Förderung des Tennissports sowie das gesellige Beisammensein seiner Mitglieder. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an ein Mitglied des Gesamtvorstands zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/den gesetzlichen Vertreter (n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
4. Personen, die sich um die Förderung des Tennissports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein schriftlich zu informieren, bei:
 - a. Änderungen der Anschriften und Email – Adressen.
 - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.
 - c. Änderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitgeteilt hat, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines Jahresbeitrags verpflichtet. Aktive Mitglieder über 16 Jahre sind darüber hinaus verpflichtet, ab dem 2. Jahr der Mitgliedschaft einen Clubdienst oder ersatzweise einen Geldbeitrag zu leisten. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.
2. Einzelne Mannschaftsspieler können auf Antrag ganz oder teilweise von Beitragsleistungen befreit werden. Über die Beitragsbefreiung bzw. den Umfang der Minderung entscheidet der Gesamtvorstand vor der jeweiligen Mannschaftsmeldung. Mannschaftsspieler, die ganz oder teilweise von Beitragsleistungen befreit sind, haben kein Stimmrecht. Gleiches gilt für besondere soziale Härtefälle.
3. Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung einer Umlage und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze besteht von 1 Jahresbeitrag.
„Einmalige Umlage“ bedeutet nicht einmalig in der Vereinsgeschichte, sondern einmalig für das besondere Vorhaben oder bei finanziellen Schwierigkeiten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der Austritt kann zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Er muss schriftlich gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstands unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat erfolgen.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschließen, wenn es die Interessen des Vereins erheblich schädigt, zum Beispiel durch groben oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins oder durch schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Gesamtvorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7 Besondere Mitgliedschaft

1. Als besondere Mitglieder können dem Verein angehören:
 - a. Ehrenmitglieder, die von der Beitragszahlung befreit sind

- b. passive Mitglieder, die keine Spielberechtigung auf den Plätzen haben
2. Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre, 40 Jahre oder 50 Jahre angehören, werden auf der Hauptversammlung gesondert geehrt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand (siehe § 11)
- der Vorstand im Sinne von § 26 BGB (siehe § 12).

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können diese im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigungen gem. § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden.

Darüber hinaus kann den Mitgliedern für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, eine Aufwandsentschädigung bezahlt werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die im ersten Quartal stattfinden soll. Sie wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt.
2. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, ohne vorher schriftlich eingereicht zu sein, können vom Versammlungsleiter zugelassen werden. Sie müssen zugelassen werden, soweit sie die Geschäftsordnung betreffen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn die Änderung im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung enthalten und die zu ändernden Paragraphen bezeichnet sind. Soll neben einer Änderung eine weitergehende Überarbeitung mit Neufassung der Satzung erfolgen, genügt die Ankündigung mit "Änderung und Neufassung der Satzung".
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Gesamtvorstand beantragen. Ferner kann der Gesamtvorstand aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung reicht eine Frist von 10 Kalendertagen.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Gesamtvorstands
- b. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer

- c. Entlastung des Vorstands und des Gesamtvorstands
- d. Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans
- e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands
- f. Wahl der Kassenprüfer
- g. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h. Beschlussfassung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG
- i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins
- j. Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss
- k. Beschlussfassung über Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l. Verabschiedung von Vereinsordnungen:
 - Beitragsordnung gem. § 5 Abs. 1
 - Bei Bedarf können noch Vereinsordnungen für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden: Finanzordnung, Geschäftsordnung für die Organe des Vereins, Wahlordnung, Ehrenordnung, Disziplinarordnung.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 11 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus 8 Mitgliedern:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem Pressewart
 - e. dem Sportlichen Leiter
 - f. dem Jugendleiter
 - g. dem Technischen Leiter
 - h. dem Vergnügungswart.
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Eine frühere Abberufung ist durch die Mitgliederversammlung nach § 10 e) möglich.
3. Wählbar in den Gesamtvorstand sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
4. Der Gesamtvorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen hat.
5. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Der 1. Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtvorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtvorstands kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

7. Durch Beschluss des Gesamtvorstands können Ausschüsse zur Vorbereitung der Entscheidungen des Gesamtvorstandes gebildet werden. Der Gesamtvorstand beruft die Mitglieder der Ausschüsse.

§ 12 Vorstand

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und der Kassenwart.
2. Der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassenwart sind jeweils alleine vertretungsberechtigt:
 - a. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 3.000,- € sowie Dauerschuldverhältnisse (z. B. Miet- und Sponsoring-Verträge, Verträge mit Mitarbeitern des Vereins sowie Sportlern, Trainern und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstands erteilt ist.
 - b. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 15.000,- € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 15.000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung erteilt ist.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder 2 Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.
2. Die Kassenprüfer prüfen mindestens 1-mal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Gesamtvorstands im Rahmen der Mitgliederversammlung.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

§ 14 Haftung

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind.
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Wiesloch zur Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12.03.2014 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Am 24.02.2016 hat die Mitgliederversammlung beschlossen, einen 2. Vorsitzenden in die Satzung aufzunehmen.